

Allgemeine Vertragsgrundlagen Kommunikationsdesign & Fotografie (AVG Kommunikationsdesign & Fotografie)

1. Allgemeines

1.1 Für alle Verträge über Kommunikationsdesign- & Fotografische-Leistungen zwischen der Diplom-Designerin FH und dem/der Auftraggeber:in gelten ausschließlich die nachfolgenden AVG. Sie gelten auch dann, wenn der/die Auftraggeber:in Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AVG der Diplom-Designerin FH gelten auch, wenn die Diplom-Designerin FH in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn die Diplom-Designerin FH ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Die Diplom-Designerin FH schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe oder Fotografien in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3. Vergütung

3.1 Sämtliche Leistungen, die die Diplom-Designerin FH für den/die Auftraggeber:in bringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der/die Auftraggeber:in während oder nach Leistungserbringung der Diplom-Designerin FH Sonder- und/oder Mehrleistungen der Diplom-Designerin FH, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der/die Auftraggeber:in zu vertreten hat, so kann die Diplom-Designerin FH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus Entwurfs-honorar oder Fotografie und einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Entwurfs- und Nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der AGD Vergütungstarif Design kann jederzeit bei der Auftragnehmerin angefordert werden.

3.3 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.4 Wird im Bereich Fotografie die für Aufnahmemarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der/die Auftraggeber:in zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Diplom-Designerin FH auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

3.5 Für folgende Nebenkosten wird bereits mit Vertragschluss die folgende Vergütung vereinbart: Verbrauchsmaterialien und Kosten für technische Ausarbeitungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet. Fahrt- und Reisekosten, einschließlich Kosten für erforderliche Versicherungen, werden im üblichen Umfang gesondert berechnet. Dabei wird bei Nutzung eines PKWs der Durchschnitt eines Mittelklasse-PKW mit Abschreibung berechnet, derzeit € 0,62/Kilometer entsprechend ADAC-Autokostenberechnung. Die Nachbearbeitung bei digitaler Produktion wird mit 19,50 € pro angefangenen 15 Minuten berechnet.

3.6 Vorschläge des Auftraggebers/der Auftraggeberin bzw. seiner/ihrer Mitarbeitenden oder seine/ihre bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

4 Produktionsaufträge Fotografie

Produktionsaufträge beinhalten die Anfertigung von Aufnahmen durch die Diplom-Designerin FH im Auftrag des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

4.1 Kostenvoranschlag Kostenvoranschläge der Diplom-Designerin FH sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht die Diplom-Designerin FH nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist.

4.2 Bevollmächtigung zur Beauftragung Dritter Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung Dritter in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist die Diplom-Designerin FH bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin einzugehen.

4.3 Briefing Das Briefing des Auftraggebers/der Auftraggeberin bildet die Grundlage

für die von der Diplom-Designerin FH zu erstellenden Aufnahmen und Kalkulationen. Das Briefing hat der/die Auftraggeber:in vollständig, abschließend und schriftlich (z. B. als schriftliches Protokoll einer Besprechung, per E-Mail etc.) an die Diplom-Designerin FH zu erteilen. Für den Fall, dass der/die Auftraggeber:in der Diplom-Designerin FH kein schriftliches Briefing erteilt, bilden das Pre-Production-Meeting (PPM), der bisherige E-Mail-Verkehr zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Diplom-Designerin FH sowie die von der Diplom-Designerin FH angefertigten Gedächtnisprotokolle zum PPM und Telefonnotizen die Grundlage für die Anfertigung der Aufnahmen.

4.4 Künstlerischer Gestaltungsspielraum Bei der Anfertigung der Aufnahmen besteht für die Diplom-Designerin FH künstlerische Gestaltungsfreiheit, wobei jedoch die verbindlichen Vorgaben des Auftraggebers/der Auftraggeberin aus Briefing, PPM und/oder mündlichen bzw. telefonischen Anweisungen zu beachten sind. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des von der Diplom-Designerin FH ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums sind ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers/der Auftraggeberin bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

4.5 Mängelrügen Ist der/die Auftraggeber:in selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter bei der Produktion der Aufnahmen anwesend, hat dieser/diese die Aufnahmen noch am Set zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Diplom-Designerin FH unverzüglich zu rügen, damit die Diplom-Designerin FH den Mangel beseitigen und neue Aufnahmen erstellen kann. Unterbleibt die Mängelrüge, gelten die Aufnahmen als genehmigt und abgenommen. Ist weder der/die Auftraggeber:in noch ein von ihm Bevollmächtigter bei der Produktion der Aufnahmen anwesend, wird die Diplom-Designerin FH die Aufnahmen nach deren Erstellung an den/die Auftraggeberin senden. Dieser hat die übermittelten Aufnahmen unverzüglich auf eventuelle Mängel hin zu untersuchen. Sind die Aufnahmen nach Ansicht des Auftraggebers/der Auftraggeberin mangelhaft, hat der/die Auftraggeber:in die Mangelhaftigkeit unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Tag nach Eingang der Aufnahmen gegenüber der Diplom-Designerin FH schriftlich anzuzeigen und mindestens einen Mangel zu benennen. Der/die Auftraggeber:in kann in diesem Fall die Abnahme verweigern. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Aufnahmen als vom/von der Auftraggeber:in abgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB).

4.6 Erreichbarkeit Falls der/die Auftraggeber:in oder ein von ihm/ihr Bevollmächtigter bei der Produktion der Aufnahmen selbst nicht anwesend ist, hat der/die Auftraggeber:in sicherzustellen, dass er/sie oder ein/e von ihm/ihr Bevollmächtigter:in zumindest telefonisch und per elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. E-Mail, SMS etc.) für die Diplom-Designerin FH für kurzfristige Abstimmungen und Entscheidungen ständig erreichbar ist.

4.7 Mitwirkungspflichten Soweit der/die Auftraggeber:in für die Produktion der Aufnahmen notwendige Informationen, Gegenstände (z. B. Produkte, Waren etc.), Freigaben etc. zu liefern hat oder sonstige für die Produktion der Aufnahmen relevante Aufgaben selbst übernimmt (z. B. Buchung von Fotomodellen, Locations oder Catering etc.), hat der/die Auftraggeber:in sicherzustellen, dass die Lieferung, Bereitstellung, der Zutritt zu Locations, die Anreise von Fotomodellen etc. rechtzeitig erfolgt, sodass die Produktion der Aufnahmen pünktlich zum vereinbarten Termin beginnen kann. Sobald dem Auftraggeber/der Auftraggeberin bekannt ist, dass eine rechtzeitige Lieferung, Bereitstellung, der Zutritt zur Location, die Anreise von Fotomodellen etc. nicht möglich ist, hat er dies der Diplom-Designerin FH unverzüglich anzuzeigen. Hat dies eine Verzögerung der Aufnahmeproduktion zur Folge, und liegt die Ursache dieser Verzögerung in der Sphäre des Auftraggebers/der Auftraggeberin, hat der/die Auftraggeber:in die durch die Verzögerung entstandenen Kosten (z. B. zusätzlich notwendig gewordene Hotelübernachtungen, Location-Tage, Buchungen von Fotomodellen, Stylisten, Visagisten, Assistenten, Umbuchungen etc.) zu tragen.

4.8 Einholung von Releases Soweit individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der/die Auftraggeber:in bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechtsinhaber gem. dem Kunsturhebergesetz (KUG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie ggf. weiterer gesetzlicher Bestimmungen einzuholen. In diesem Fall hat der/die Auftraggeber:in die Diplom-Designerin FH von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der/die Auftraggeber:in nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Diplom-Designerin FH die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern sie den/die Auftraggeber:in so rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmemarbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.

4.9 Gelieferte Gegenstände Mit den vom/von der Auftraggeber:in für die Produktion gelieferten Gegenständen darf die Diplom-Designerin FH wie folgt verfahren: Handelt es sich bei den vom/von der Auftraggeber:in gelieferten Gegenständen um verderbliche Waren (z. B. Lebensmittel), werden diese von der Diplom-Designerin FH nach Beendigung der Produktion entsorgt. Handelt es sich bei den vom/von der Auftraggeber:in gelieferten Gegenständen um nicht verderbliche Gegenstände (z. B. Kleidung etc.) werden diese

nach Beendigung der Produktion an den/die Auftraggeber:in auf dessen/deren Kosten zurückgesandt.

4.10 Bildauswahl Die Diplom-Designerin FH wählt die Aufnahmen aus, die sie dem/der Auftraggeber:in bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung vollständiger Zahlung nur an den Aufnahmen eingeräumt, die der/die Auftraggeber:in als vertragsgemäß abnimmt.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

5.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes oder der Bilder, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er von der Diplom-Designerin FH finanzielle Vorleistungen, die 25% des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar $\frac{1}{4}$ der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, $\frac{1}{4}$ nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, $\frac{1}{2}$ nach Ablieferung.

5.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

5.3 Bei Zahlungsverzug kann die Diplom-Designerin FH bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Nutzungsrechte

6.1 Die Entwürfe, Fotografien und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt die Diplom-Designerin FH neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorar zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs, einer rechtlich geschützter Fotografie oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Fotografien, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen der Diplom-Designerin FH werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

6.2 Die Diplom-Designerin FH räumt dem/der Auftraggeber:in die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.

6.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Diplom-Designerin FH.

6.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den/die Auftraggeber:in über.

6.5 Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Diplom-Designerin FH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Die Diplom-Designerin FH hat das Recht eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung ihrer geschützten Entwürfe, Bilder und Reinzeichnungen zu verbieten, die geeignet ist, ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an den vorgenannten Werkleistungen zu gefährden.

7 Bilddaten / digitale Bildverarbeitung

7.1 Datenüberlassung/Datenformat Die Diplom-Designerin FH übergibt dem/der Auftraggeber:in die ausgewählten Aufnahmen sowie die dazugehörigen Daten, Dateien und Datenträger (Aufnahmematerial) nach Fertigstellung des Auftrags. Das Datenformat bestimmen die Parteien einvernehmlich. Wird keine Bestimmung getroffen, kann die Diplom-Designerin FH ein geeignetes Datenformat bestimmen und einen geeigneten Datenträger auswählen. Die Diplom-Designerin FH ist nicht zur Archivierung der vertragsgegenständlichen Aufnahmen auf eigenen Datenträgern verpflichtet und übernimmt keine Gewähr für das Bereithalten des Aufnahmematerials, nachdem das Aufnahmematerial an den Auftraggeber/die Auftraggeberin übergeben wurde.

7.2 Digitale Weitergabe Die Weitergabe von digitalen Aufnahmen im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

7.3 Archivierung Die Aufnahmen dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers/der Auftraggeberin und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Aufnahmen in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Diplom-Designerin FH und dem/der Auftraggeber:in.

7.4 Bilddaten Die in den Dateien der Aufnahmen enthaltenen EXIF-, IPTC- und/oder XMP-Daten dürfen vom/von der Auftraggeber:in weder verändert noch entfernt werden. Der/die Auftraggeber:in hat durch geeignete technische Mittel sicherzustellen, dass diese Daten bei jeder Datenübermittlung, bei jeder Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei jeder Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleiben

8. Namensnennungspflicht

Die Diplom-Designerin FH ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen der Diplom-Designerin FH namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchen-unüblich ist.

9. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

9.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet.

9.2 Die Diplom-Designerin FH ist nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Auftraggeber:in berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu bestellen. Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, der Diplom-Designerin FH entsprechende Vollmacht zu erteilen.

9.3 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Diplom-Designerin FH abgeschlossen werden, verpflichtet sich der/die Auftraggeber:in, die Diplom-Designerin FH im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Die Diplom-Designerin FH ist in Abweichung zu Ziffer 5.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.

9.4 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

9.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin abgesprochen sind, sind vom/von der Auftraggeber:in zu erstatten.

10. Eigentum an Entwürfen und Daten

10.1 An Entwürfen, Fotografien und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

10.2 Die Originale sind der Diplom-Designerin FH nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der/die Auftraggeber:in die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

10.3 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Diplom-Designerin FH. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den/die Auftraggeber:in herauszugeben. Wünscht der/die Auftraggeber:in deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

10.4 Hat die Diplom-Designerin FH dem Auftraggeber/der Auftraggeberin Daten und Dateien, insbesondere sogenannte »offene« Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.

10.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 10.1 bis 10.4 genannten Gegenstände erfolgt für Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin und, sofern der/die Auftraggeber:in keine Verbraucher:in ist, auf Gefahr des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

11. Verlust, Beschädigung und verspätete Rückgabe von Fotomaterial

11.1 Sind Materialien der Diplom-Designerin FH zurückzugeben und ist der/die Auftraggeber:in zur Rückgabe des ihm überlassenen Materials in einwandfreiem Zustand nicht in der Lage, so hat er/sie Schadenersatz zu leisten. Die Diplom-Designerin FH ist in diesem Fall berechtigt, 1.000,00 € für jedes Original und 200,00 € für jedes Duplikat zu verlangen, es sei denn, der/die Auftraggeber:in weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der Diplom-Designerin FH bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruchs vorbehalten.

11.2 Bei Überschreitung der Frist nach Ziff. 10.2 und für den Fall, dass die Frist nicht bestimmt ist, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Rückgabe, ist die Diplom-Designerin FH berechtigt, 1,00 € pro Tag und Original zu verlangen, niemals jedoch mehr als 5% der Auftragssumme. Dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der Diplom-Designerin FH bleibt die Geltendmachung eines

höheren Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

12. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

12.1 Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind der Diplom-Designerin FH Korrekturmuster vorzulegen.

12.2 Die Produktionsüberwachung durch die Diplom-Designerin FH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

12.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der/die Auftraggeber:in der Diplom-Designerin FH bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt.

12.4 Die Diplom-Designerin FH ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den/die Auftraggeber:in hinzuweisen, sofern die Diplom-Designerin FH nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers/der Auftraggeberin schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss die Diplom-Designerin FH für ihre Werbezwecke selbst einholen.

13. Haftung

13.1 Die Diplom-Designerin FH haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet die Diplom-Designerin FH auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet sie für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

13.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin an Dritte erteilt werden, übernimmt die Diplom-Designerin FH gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin keinerlei Haftung, es sei denn, die Diplom-Designerin FH trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Die Diplom-Designerin FH tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

13.3 Der/die Auftraggeber:in versichert, dass er/sie zur Verwendung aller der Diplom-Designerin FH übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er/sie entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der/die Auftraggeber:in die Diplom-Designerin FH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

13.4 Der/die Auftraggeber:in hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom/von der Auftraggeber:in freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Diplom-Designerin FH für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der/die Auftraggeber:in ein:e Verbraucher:in ist.

13.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Diplom-Designerin FH geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Dies gilt nicht, wenn der/die Auftraggeber:in ein:e Verbraucher:in ist.

13.6 Der/die Auftraggeber:in ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er/sie die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Die Designerin haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Sie wird den Auftraggeber/die Auftraggeberin auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihr bekannt sind. Für die vom Auftraggeber/der Auftraggeberin zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung der Diplom-Designerin FH.

13.7 Bei unberechtigter Nutzung eines Bildes, unerlaubter Nutzungsrechteüberschreitung, unberechtigter Veränderung oder Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes an Dritte durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin ist die Diplom-Designerin FH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % des vereinbarten oder – mangels Vereinbarung – des üblichen Nutzungshonorars, mindestens jedoch 500 € pro Bild und Einzelfall zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

13.8 Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung der Diplom-Designerin FH (Ziff. 8), oder wird der Name der Diplom-Designerin FH mit dem digitalen Bild nicht dauerhaft verknüpft (Ziff. 7.3), hat der/die Auftraggeber:in eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 200 € pro Bild und Einzelfall. Der Diplom-Designerin FH bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

14 Umsatzsteuer, Künstlersozialabgabe

Zu den vom/von der Auftraggeber:in zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten kommt die Umsatzsteuer und die Künstlersozialabgabe, die bei der Diplom-Designerin FH eventuell für Fremdleistungen anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

15. Vertragsauflösung

Sollte der/die Auftraggeber:in den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Diplom-Designerin FH die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB).

16. Schlussbestimmungen

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Diplom-Designerin FH, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

STUDIO SOPART · Gleueler Straße 55 · 50931 Köln · Deutschland
Mobil: +49 (0) 179 5358378 · E-Mail: barbara@studio-sopart.de
www.studio-sopart.de